

**An  
162**

**BV Heepen vom 27.10.16 TOP 6.1 Anlage einer Querungshilfe im Bereich  
Braker Straße/Lohrenkamp**

Wir bitten um Weitergabe der Mitteilung an die BV Heepen.

In der Sitzung vom 27.10.16 wurde die Anlage einer Querungshilfe im Bereich der Braker Straße Höhe Lohrenkamp beschlossen.

Eine Querungshilfe kann eine Mittelinsel, ein Zebrastreifen (Fußgängerüberweg, FGÜ), eine Ampel oder eine Brücke / Tunnel sein. Je nach Verkehrsbelastung und Querungsbedarf kann eine der o. g. Einrichtungen oder auch keine Maßnahme geeignet sein.

Zu prüfen ist vorrangig, ob die Errichtung einer Hilfe zur Querung verkehrlich zwingend notwendig ist (vgl. § 45 Abs. 9 StVO).

Die Auswertung der Unfallstatistik der Jahre 2014-2016 zeigt neben dem tödlichen Unfall vom 07.09.16 nur noch einen weiteren Schadensfall am 17.11.15 (Kind an Haltestelle vor Haus-Nr. 118 angefahren). Ursächlich bei dem tödlichen Unfall war die tiefstehende Sonne, die dem Autofahrer die Sicht genommen hat. Der Zusammenstoß hätte sich vermutlich auch bei Einrichtung einer Mittelinsel oder eines FGÜ ereignen können. Weitere Unfälle sind hier polizeilich nicht bekannt. Die Unfallgefahr bei der Querung der Braker Straße an dieser Stelle ist daher sehr gering.

Die Sichtachsen sind bei einem erwünschten Wechsel der Straßenseiten in beide Richtungen sehr gut. Der Fußgänger kann das Auto und der Fahrzeugführer kann den Passanten frühzeitig sehen. Ein hoher Bedarf an Personen, die dort die Straße überschreiten wollen, wird nicht gesehen.

Insgesamt handelt es sich bei dem angesprochenen Bereich nicht um eine Gefahrenstelle an der eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr zwingend notwendig ist. Aus verkehrlichen Gründen ist die Errichtung einer Querungshilfe am geforderten Ort nicht erforderlich.

Die Aufnahme/ Neupositionierung auf die/der Priorisierungsliste von Querungshilfen in der Stadt Bielefeld bleibt davon aber unberührt.

gez. Reiner Sander